



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gunter Thiele

GZ: (OB) GB 4 41

Datum: - 7. FEB. 2017

Denkmalschutz der Grünfläche an der Bautzner Straße mAF0200/17

Sehr geehrter Herr Thiele,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 26. Januar 2017 beantworte ich wie folgt:

„Im Januar 2015 wurde die Grünfläche zwischen Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße unter Denkmalschutz gestellt. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war bekannt, dass die Bautzner Straße auch an dieser Stelle grundhaft ausgebaut werden soll. Aktuell - so war auch kürzlich der Tagespresse zu entnehmen - kostet dies die DVB viel Zeit und Geld. Denn die unter Denkmalschutz gestellte Grünfläche, konkret wohl das dadurch nicht mögliche Stutzen von einigen Büschen, erschwert die Planungen für die Sanierung der Bautzner Straße - aus meiner Sicht ein neues Kapitel im Buch der „Schildbürgerstreiche aus Dresden“.

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde die besagte Grünfläche südlich der Bautzner Straße zwischen Glacisstraße und Hoyerswerdaer Straße im Jahr 2015 unter Denkmalschutz gestellt?“

Die Ausweisung als denkmalgeschützte Sachgesamtheit Albertplatz erfolgte im Januar 2015 auf Grundlage des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Die Grünfläche gehört in den gestalterischen Gesamtzusammenhang des Albertplatzes mit anschließendem radialen Straßensystem und der hier angefragten Grünfläche. Die heutige Gestaltung der Anlage geht im Wesentlichen auf eine Planung des Hofgartendirektors Bouché zurück, die im Zuge der Errichtung des Alberttheaters ab 1870 erfolgte. Die Ausweisung ist denkmalfachlich begründet, die Gesamtanlage ist städtebaulich prägend. Die Überprüfung der Denkmaleigenschaft erfolgte im Rahmen der Vorplanung der Verkehrsbaumaßnahme, was eine übliche Vorgehensweise darstellt. Es handelt sich also keineswegs um einen "Schildbürgerstreich".

2. „Welche Ämter und Träger öffentlicher Belange, insbesondere die DVB, wurden in welcher Form bei dieser Entscheidung einbezogen?“

Die beteiligten Ämter und die DVB wurden von der Entscheidung des Landesamts für Denkmalpflege umgehend unterrichtet. Die Notwendigkeit einer vertiefenden denkmalpflegerischen Betrachtung zur Findung einer verträglichen Lösung für die Verkehrsbaumaßnahme wurde von den Denkmalbehörden in den entsprechenden Planungsberatungen mit beteiligten Ämtern und der DVB bereits 2015 thematisiert. Die Hinweise der Denkmalbehörden mündeten in den entsprechenden Passus des Stadtratsbeschlusses vom 12.05.2016 (V0816/15), wonach die Belange der Denkmalpflege bei der Planerstellung zu berücksichtigen sind. Die Denkmalbehörden haben in der Folge in weiteren Planungsberatungen die Aufgabenstellung für die denkmalpflegerische Zielstellung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern und Behörden erarbeitet. Die Beauftragung der denkmalpflegerischen Zielstellung erfolgte nach Klärung der Finanzierung im GB 7 durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft im September 2016, mit der Vorgabe, die Zielstellung bis Ende Februar 2017 vorzulegen.

3. „Welchen Lösungsansatz strebt die Stadtverwaltung nun an, um eine sinnvolle Lösung der Situation herbeizuführen?“

Derzeit wird eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet (gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2016, V0816/15), die die denkmalfachlichen Vorgaben definiert. Aus der Zielstellung leiten sich die Eingriffsmöglichkeiten in die Grünfläche ab. Die Zielstellung soll Mitte/Ende Februar vorliegen. Danach kann der Umfang der genehmigungsfähigen Eingriffe für die Anlage des Radweges am Nordrand der Grünfläche festgelegt werden. Die Grünanlage ist von den Gleisbaumaßnahmen der DVB nicht unmittelbar betroffen. Die Eingriffe sind für die Verbreiterung des vorhandenen Gehweges erforderlich, um den Radverkehr aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert